

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Dr. Guido Wustlich, Referat III B2

[buero-III B2@bmwi.bund.de](mailto:buero-III B2@bmwi.bund.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 602 /  
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße  
Claudia.visse@melund.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7243/  
Telefax: 0431 988- /

17. Mai 2021

## **BMW-Referentenentwurf „Verordnung zur Umsetzung des EEG 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“**

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

vielen Dank für die Zuleitung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs.

Vor dem Hintergrund, dass

- auf europäischer Ebene nach wie vor die Kriterien für „grünen Wasserstoff“ diskutiert werden,
- die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2023 weitere Anforderungen an Grünen Wasserstoff im Anwendungsbereich der gesetzlichen Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage nach § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes regeln wird, die den systemdienlichen Betrieb von Einrichtungen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff sicherstellen, insbesondere Anforderungen an den Standort dieser Einrichtungen,
- das BMWi selbst auf den Beihilfevorbehalt hinweist und
- die Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien in Deutschland in Kürze an die neuen Klimaziele angepasst werden müssen,

scheint der vorliegende Entwurf eine insgesamt angemessene Lösung zu bieten.

Zu Details nachstehende Hinweise:

Die in § 12c Absatz 2 vorgesehene Degression des Zahlungsanspruchs ist nicht zielführend, zudem passt sie nicht zur Regelung in § 44 EEG 2021 und wird daher nicht unterstützt.

Die in § 12g vorgesehene Evaluierung der Anschlussförderung für Güllekleinanlagen wird ausdrücklich begrüßt.

Mit Blick auf die eingangs geschilderte aktuelle Situation werden die in § 12h Absatz 2 angekündigten weiteren Anforderungen mit Spannung erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Viße